



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Abschnitt XIX: Filmtransportwesen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

XIX.

Film- Transportwesen

Postordnung^{*)}

vom 30. Januar 1929.

(RGBl. I. S. 33.)

Abschnitt I.

§ 5.

Bedingte Zulassung zur Postbeförderung.

IV. Rohes Zellhorn sowie Lichtbildstreifen aus Zellhorn werden nur in festen Holzkisten zugelassen; Waren, die ganz oder zum Teil aus Zellhorn bestehen, müssen — auch bei Briefsendungen — in starke Pappe verpackt sein. Alle Sendungen, die rohes Zellhorn oder Zellhornwaren enthalten, müssen augenfällig als solche gekennzeichnet sein; auch auf der Paketkarte ist der Inhalt anzugeben.

VII. Vermutet die Post in einer Sendung Gegenstände usw. der unter I bis VI genannten Art, so kann sie vom Absender die Angabe des Inhalts verlangen und, wenn diese verweigert wird, die Annahme der Sendung ablehnen (§ 4, II).

VIII. Über die Haftung der Absender für Schäden, die aus der Beförderung bedingt zugelassener Gegenstände entstehen, s. § 29, III.

Behandlung vorschriftswidriger Sendungen.

§ 29.

I. Sendungen, die den Bestimmungen nicht entsprechen, können dem Einlieferer zur Beseitigung der Mängel zurückgegeben werden.

II. Verlangt der Einlieferer trotzdem die Beförderung, so ist die Sendung anzunehmen, wenn aus ihrer mangelhaften Beschaffenheit kein Nachteil für andere Postsendungen und keine Störung des Dienstbetriebes zu befürchten ist; der Einlieferer muß aber durch den von ihm zu unterschreibenden Vermerk „Auf meine Gefahr“ — bei Paketen auch auf der Paketkarte — auf jede Entschädigung verzichten. Den Verzicht vermerkt die Postanstalt auf dem Einlieferungsschein.

III. Auch wenn die Annahme nicht beanstandet worden ist, hat der Absender alle Nachteile zu vertreten, die aus vor-

*) Abdruck dieser Bestimmungen ist nur insoweit erfolgt, als sie auf den Film Bezug haben.

schriftswidriger Verpackung, Verschließung und Aufschrift entstehen. Ebenso hat er den Schaden zu ersetzen, der durch die Beförderung ausgeschlossener oder nur bedingt zugelassener Gegenstände (§ 4 und 5) entsteht.

*

Seefrachtordnung.

195

Polizeiverordnung, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

(HMBl. 1930 S. 240.)

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 230) wird das Folgende verordnet:

Zulassung zur Beförderung.

§ 1.

1. Von der Beförderung mit Kauffahrteischiffen als gefährliches Frachtgut sind ausgeschlossen, soweit nicht im Abs. 2 Ausnahmen zugelassen sind. I. II pp.

2. Bedingungsweise sind zur Beförderung zugelassen bei Erfüllung der nach § 2 vorgeschriebenen Bedingungen und der nach den §§ 3 und 5 erlassenen Vorschriften:

- a) explosionsgefährliche Gegenstände und selbstentzündliche Stoffe (Abs. 1),
- b) die in den im § 2 erwähnten Vorschriften besonders aufgeführten festen leicht entzündbaren Stoffe (III).

Beförderungsbestimmungen

§ 2.

Die bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen gefährlichen Gegenstände (§ 1) dürfen mit Kauffahrteischiffen nur unter Beachtung der Vorschriften der Anlagen 1 und 2 [vgl. lfd. Nr. 195 a] befördert werden. Diese Vorschriften werden von dem durch Vereinbarung der Küstenländer eingesetzten „Ausschuß für die Seefrachtordnung“ fortgebildet. Die Festsetzungen des Ausschusses bedürfen der Zustimmung des Ministers für Handel und Gewerbe. Der Ausschuß veröffentlicht die von ihm festgesetzten Vorschriften im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger.

Geltungsbereich.

§ 3.

Die Polizeiverordnung findet im vollen Umfange Anwendung bei der Beladung deutscher und ausländischer Kauffahrteischiffe mit gefährlichen Gegenständen im Bereiche des Preußischen Staates.

375

Schiffe, die mit einer Ladung gefährlicher Gegenstände das preußische Staatsgebiet nur zum Aufenthalt oder zum Entlöschanlaufen, unterliegen nur den §§ 5 und 6 der Polizeiverordnung und den Vorschriften, die im I. Teil der Anlage 1 in den §§ 6, 7 Satz 1, 8, 9, Abs. 1 und 3, 10, 11 und 12 aufgeführt sind, jedoch können Gegenstände, die nach den §§ 1 und 2 der Polizeiverordnung zur Beförderung mit Kauffahrteischiffen nicht zugelassen sind, von der Entlöschung ausgeschlossen werden.

Den zuständigen Polizeibehörden bleibt vorbehalten, für das Löschen und Laden gefährlicher Gegenstände sowie für das Verhalten der betreffenden Schiffe in Häfen, auf Revieren und Flüssen weitere Vorschriften zu erlassen.

Aufsicht.

§ 4.

Die Aufsicht über die Durchführung der Polizeiverordnung wird von den Regierungspräsidenten ausgeübt.

Abweichungen.

§ 5.

Unter besonderen Umständen kann der Regierungspräsident in einzelnen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 und der Anlagen zulassen; hierüber ist dem Ausschuß (§ 2) unverzüglich Mitteilung zu machen.

Strafen.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den Strafgesetzen, insbesondere nach dem Reichsgesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 schwerere Strafen eintreten.

Inkrafttreten.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1930 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt verliert die Polizeiverordnung vom 30. März 1912 (HMBl. S. 183), betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen, mit Ausnahme ihrer Anlagen ihre Gültigkeit. Die Anlagen 1 und 2 der Polizeiverordnung vom 30. März 1912 (HMBl. S. 183) in der Fassung der Polizeiverordnung vom 22. August 1929 (HMBl. S. 245) mit Abänderungen vom 3. April 1930 (HMBl. S. 81) und vom 21. August 1930 (HMBl. S. 196) bleiben mit anliegenden Änderungen in Kraft und gelten als Anlagen 1 und 2 dieser Polizeiverordnung.

Berlin, den 18. September 1930.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

*

Vorschriften über die bedingungsweise zur Beförderung mit Kauffahrteischiffen zugelassenen Gegenstände. 195a

(Beilage zu Nr. 19/1930 des HMBL.)

I. Teil. Allgemeine Bestimmungen.

Begriffsbestimmungen.

§ 1.

1. Verladeschein ist der Schiffszettel, nicht das Konnossement.
2. Personenschiff ist ein Schiff, das bei Reisen in der Nahfahrt, der Küstenfahrt und der kleinen Fahrt mehr als 12, bei weiteren Reisen mehr als 24 Fahrgäste an Bord hat, soweit nicht in den Verladungsvorschriften des II. Teils andere Bestimmungen getroffen werden.
3. Auswandererschiff ist ein nach außereuropäischen Häfen bestimmtes Schiff, mit dem, abgesehen von dem Kajütreisenden, mindestens 25 Fahrgäste befördert werden sollen.
Personen, die infolge höherer Gewalt oder infolge der Verpflichtung des Kapitäns, Schiffbrüchige oder andere Personen aufzunehmen, an Bord sind, zählen nicht als Fahrgäste.

Zusammenpacken und Zusammenladen.

§ 2.

Die bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände dürfen miteinander oder mit anderen Gegenständen in einem Versandstück nur zusammengepackt werden, soweit es in der Anlage 2 der Seefrachtordnung ausdrücklich gestattet ist. Sie dürfen miteinander und mit anderen Gegenständen in demselben Raum zusammen geladen werden, wenn dieses nicht in den Verladungsvorschriften des II. Teils verboten ist.

Bescheinigungen.

§ 3.

(1) Bei Verschiffung der bedingungsweise zugelassenen Gegenstände und Stoffe der Güterklassen I bis VI a des II. Teils hat der Ablader auf dem Verladeschein unter vollgültiger Firmenzeichnung folgende verantwortliche Erklärung abzugeben:

- a) bei allen Gütern, die nicht mit anderen in einem Versandstück zusammengepackt sind, die Erklärung, daß die Verpackung den Vorschriften der Anlage 1 der Seefrachtordnung entspricht, bei allen Gütern, die mit anderen in einem Versandstück zusammengepackt sind, die Erklärung, daß die in der Anlage 2 zur Seefrachtordnung gestatteten Gewichtsgrenzen innegehalten sind, und daß sich die Güter in der dort vorgeschriebenen Sonderverpackung befinden;
- b) weiter bei Sendungen aus den Gruppen I a, b, c die Erklärung, daß die Beschaffenheit der Stoffe oder Gegenstände den Zulassungsbedingungen genügt, die im Güterverzeichnis der Anlage 1, II. Teil, der Seefrachtordnung gestellt werden;

c) endlich die besonderen Erklärungen, die für verschiedene Güter in den Verladungsvorschriften des II. Teils dieser Anlage gefordert werden.

(²) Diese Erklärungen können bei Sendungen von Sprengstoffen (Ia), Munition (Ib) und Gasen (Id) aus den Beständen der Verwaltung der Wehrmacht ohne weiteres abgegeben werden.

(³) Bei anderen als den im Absatz (²) bezeichneten bedingungsweise zugelassenen Sendungen der Klassen I bis VIa darf der Ablader die Erklärungen nur abgeben auf Grund entsprechender Bescheinigungen seines Auftraggebers. Bei der Erteilung eines Verladeauftrages für bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände hat der Auftraggeber des Abladers diesem für jedes Gut die Güterklasse und die Ziffer der Seefrachtordnung sowie die Eigenschaft des Gutes (z. B. „feuergefährlich“) anzugeben.

(⁴) Bescheinigungen des Auftraggebers über Sprengstoffe und Munition müssen durch vereidete Sachverständige oder von der Eisenbahnverwaltung anerkannte Chemiker bestätigt sein unter ausdrücklicher Beziehung auf die nach den Prüfungsbestimmungen des Reichsverkehrsministeriums gemäß Anlage CI der Eisenbahnverkehrsordnung vorgenommenen Prüfungen.

(⁵) Alle Bescheinigungen müssen für den Einzelfall ausgestellt sein.

Ausländische Durchfuhrgüter.

§ 4.

Sollen aus dem Auslande kommende bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände im Geltungsbereich dieser Bestimmungen in Kauffahrteischiffe weiterverladen werden, so gelten nachstehende Vorschriften:

1. Die Verladung explosionsgefährlicher Gegenstände, für die eine gültige, nach den Bestimmungen der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung vorgenommene inländische Prüfung nicht nachgewiesen werden kann, und selbstentzündlicher Stoffe (§ 1 Ziffer 1, I und II, der Seefrachtordnung, sowie Klassen I und II des II. Teils dieser Anlage) bedarf der besonderen Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Sie ist davon abhängig zu machen, daß die Gegenstände oder Stoffe ihrer Beschaffenheit nach nicht gefährlicher sind als die in den Klassen I und II des II. Teils dieser Anlage aufgeführten.

2. Die Verpackung muß mindestens gleiche Sicherheit gewähren wie die in den Klassen I bis VIa des II. Teils und in der Anlage 2 der Seefrachtordnung für die Gegenstände gleicher Gattung vorgeschriebene.

Von der Übereinstimmung der Bezeichnung der Behälter mit den Vorschriften des II. Teils dieser Anlage und der Anlage 2 der Seefrachtordnung kann abgesehen werden, wenn die besondere Übergabe der Sendungen an den Verfrachter oder seinen Stellvertreter unter Angabe der behördlich auferlegten Verladungsvorschriften (s. 4) sichergestellt wird.

3. Die Genehmigung zur Verladung kann nach dem Ermessen der Behörde einem Unternehmer für Gegenstände derselben Art

und Herkunft von Fall zu Fall, auf Zeit oder bis auf Widerruf erteilt werden.

4. In der schriftlich zu erteilenden Genehmigung ist zugleich festzusetzen, welche Verladungsvorschriften des II. Teils dieser Anlage anzuwenden sind. Der Ablader hat die Urschrift oder eine von ihm bestätigte Abschrift den Verladescheinen an Stelle der im § 3 vorgeschriebenen Erklärung beizufügen.

Verladungs-Anmeldung.

§ 5.

(¹) Der Ablader hat die Verladescheine über bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände oder Stoffe dieser Anlage dem Verfrachter oder seinem Vertreter so rechtzeitig zu übergeben, daß die Anordnungen für die den Vorschriften entsprechende Verladung, auch unter Berücksichtigung etwa schon eingenommener Teilladungen, getroffen werden können.

(²) Bestehen Zweifel darüber, ob dies auf Grund der Verladescheine selbst noch möglich sein wird, so ist eine besondere Anmeldung vorzuschicken. Diese Anmeldung muß Art, Umfang und Eigenschaft der Sendung sowie deren Gattungsziffer oder sonstige Bezeichnung nach dem II. Teil enthalten.

Feuerverhütungsmaßnahmen für die Laderäume und andere Schiffsräume.

§ 6.

Die Räume, in denen sich Sprengstoffe und andere explosionsfähige Stoffe, Munition und Feuerwerkskörper (I a, b, c Ziffer 3 des II. Teils der Anlage 1) sowie leicht brennbare Ladungen jeder Art befinden, dürfen nur mit elektrischen oder gut verschlossenen Kerzen- oder Pflanzenöllampen betreten werden. Für Räume, in denen entzündliche verdichtete oder verflüssigte Gase (I d), Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase entwickeln (I e), brennbare Flüssigkeiten (333 a), oder feste, leicht entzündbare Stoffe (III b) verstaubt sind, oder in die Gase der genannten Ladungen eingedrungen sein können, sind ausschließlich tragbare elektrische Lampen ohne Kabelleitung, für Räume mit Kohlen und solche, die Kohlendgasen zugänglich sind, nur sogenannte Sicherheits- (Gruben-) Lampen zu verwenden. In allen diesen Räumen ist es untersagt, Feuer oder glühende Körper außer den angeführten Leuchtmitteln in irgendeiner Form zu gebrauchen oder damit zu hantieren, insbesondere auch zu rauchen.

Sicherheitslampen.

§ 7.

(¹) Die Sicherheits- (Gruben-) Lampen müssen vor Antritt längerer Reisen, sonst zweimal jährlich auf Explosionssicherheit geprüft und an Bord in gutem Zustand gehalten werden. Über jede Prüfung ist ein Vermerk in das Schiffstagebuch einzutragen.

(²) Im übrigen sind die bezüglichlichen Unfallverhütungsvorschriften der See-Berufsgenossenschaft und die „Grundsätze für die Einrich-

tung, Aufbewahrung und Instandhaltung der Sicherheitslampen an Bord deutscher Schiffe“ (Anlage 3 der im Auftrage des Reichswirtschaftsministeriums herausgegebenen Druckschrift „Steinkohlenladungen in Kauffahrteischiffen“) zu beachten.

Laden und Löschen.

§ 8.

(¹) Während des Ladens und Löschens der im § 6 bezeichneten Güter mit Ausnahme von Steinkohlen darf auch in der Nähe der Ladeluken und Transportwege nicht geraucht werden.

(²) Wird während des Ladens oder Löschens von Sprengstoffen und anderen explosionsfähigen Stoffen (Ia), von Munition (Ib) sowie von größeren Mengen selbstentzündlicher Stoffe (II), brennbarer Flüssigkeiten (IIIa) und fester leicht entzündlicher Stoffe (IIIb) Feuer auf dem Schiff unterhalten, so sind geeignete Vorkehrungen zur Verhütung des Funkenflugs zu treffen; z. B. sind die Schornsteine der Schiffskombüsen, Öfen und Hilfskessel, sofern sie nicht in den Hauptschornstein eingeführt sind, im Umsreis von 30 m von den Luken und Transportwegen mit Funkenfängern zu versehen.

(³) Wenn das Laden oder Löschen bei Dunkelheit stattfindet, müssen die Verladungsplätze durch hochangebrachte feste Laternen beleuchtet werden, die nicht durch leicht entzündliche Öle, wie Petroleum, gespeist sein dürfen.

Behandlung der Versandstücke.

§ 9.

(¹) Bei der Beförderung von Behältern mit bedingungsweise zugelassenen Gegenständen ist mit besonderer Sorgfalt zu verfahren, insbesondere sind die Verpackungen vor Beschädigungen, explosionsgefährliche Gegenstände auch schon vor Erschütterungen durch Stöße, Herabfallen, Umkanten oder Rollen zu bewahren. Fässer mit organischen Nitrokörpern der 1. Gruppe (Abschnitt 1 a, A, 1. Gruppe, b) dürfen gerollt werden.

(²) Packgefäße, die eine die sichere Beförderung gefährdende Beschädigung erlitten haben, dürfen nicht verladen werden. Das gilt insbesondere von allen Packgefäßen, bei denen die vorgeschriebene Dichtheit nicht mehr vorhanden ist, also z. B. auch von Kalziumkarbidbehältern, bei denen sich Azetylengeruch bemerkbar macht. In Zweifelsfällen ist die Verladung davon abhängig zu machen, daß ein Sachverständiger sie nach sorgfältiger Prüfung der Behälter für zulässig erklärt.

(³) Während der Beförderung bemerkte Gefährdung der Ladung durch beschädigte Versandstücke hat der Schiffsführer unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen.

§ 10, § 11 pp.

Auswandererschiffe.

§ 12.

Die für Auswandererschiffe erlassenen besonderen Beschränkungen für die Beförderung gefährlicher Gegenstände werden von diesen Vorschriften nicht berührt.

II. Teil. Einzelbestimmungen*).

III b. Feste leicht entzündbare Stoffe.

Nachstehende Stoffe sind besonderen Bedingungen unterworfen:

Güterverzeichnis.

Zellhorn- (Zelluloid-) Abfälle, Zellhornfilmabfälle.

Verpackung.

(¹) Die Stoffe sind in starke, dichte, sicher zu verschließende Holzbehälter (auch Fässer) zu verpacken. Bei Kisten müssen die Bretter geleimt oder gefedert und genutet sein. In den Holzbehältern müssen die Stoffe noch wieder verpackt sein in nicht verlöteten Blechbehältern oder Blecheinsätzen, in Öltuch oder anderem dichten, festen Gewebe, in zäher Pappe oder in zähem, festem Packpapier. Das Rohgewicht der Packgefäße darf 100 kg nicht übersteigen.

(²) Die äußeren Behälter müssen die deutliche, haltbare Inhaltsangabe und den Vermerk „Leicht entzündbar“ tragen.

Verladungsvorschriften.

III b. Feste leicht entzündbare Stoffe.

A. Verladescheine.

1. Die festen leicht entzündbaren Stoffe der bedingungsweise zugelassenen Arten sind mit einem besonderen Verladeschein (Schiffszettel) anzuliefern, in dem andere Gegenstände nicht aufgeführt sind. Die Stoffe sind mit Namen, Ziffern und Buchstaben nach Maßgabe des Güterverzeichnisses aufzuführen und als „leicht entzündbar“ zu bezeichnen.
2. Wegen Unterschrift und Erklärungen des Abladers siehe § 3 der Verordnung.

B. Verladung im allgemeinen.

1. Die festen, leicht entzündbaren Stoffe dürfen nicht in derselben Schottenabteilung verladen werden mit:
Sprengstoffen, Ia,
Munition, Ib.

Sie dürfen mit Sprengstoffen und Munition nur dann auf demselben Schiff befördert werden, wenn sie in horizontal weit von den Sprengstoffen und der Munition entfernten Abteilungen (auf Dampfschiffen mindestens durch die Maschinen- und Kesselräume getrennt) oder so an Deck untergebracht werden, daß bei Entzündung der leicht entzündbaren Stoffe eine unmittelbare Gefährdung der mit Sprengstoffen oder Munition belegten Räume ausgeschlossen ist.

2. Die Stoffe sind von Zündwaren, Feuerwerkskörpern und dergleichen (Ic), Natriumsuperoxyd (Ie; 3), selbstentzündlichen Stoffen (II), mit Ausnahme der vorschriftsmäßig verpackten pyrophorischen Metalle (Ziffer 10), Salpetersäure, Schwefelsäure und Gemischen daraus (V, 1), sonstigen gefährlichen Gütern (VI), räumlich derart getrennt zu halten, daß sie sich nicht an

*) Das Güterverzeichnis und die Verpackungsvorschriften der Abschnitte I bis VI a schließen sich im allgemeinen denen der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung an; sachliche Abweichungen davon sind durch **fetten Druck** hervorgehoben.

Brand- oder Erhitzungsherden entzünden können, die etwa durch jene Gegenstände erzeugt sind.

2. Die Stoffe sind von Flammenbeleuchtung, Feuerungsanlagen, überhaupt von Stellen, die heiß werden können (z. B. Trennungswänden von Kessel- und Maschinenräumen, Dampfleitungen), in einem solchen Abstände zu halten, daß sie von jenen Anlagen und Stellen nicht erhitzt oder in Brand gesetzt werden können.
4. Die Stoffe dürfen nicht unter und nicht in unmittelbarer Nähe von bewohnten Räumen verstaut werden.
5. Die Stoffe müssen leicht zugänglich verstaut werden, so daß sie bei Feuersgefahr unverzüglich entfernt werden können.

C. Verschärfung für Personenschiffe.

Auf einem Personenschiffe dürfen nicht mehr als 500 kg der festen leicht entzündbaren Stoffe befördert werden. Werden auf dem Schiffe gleichzeitig brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse IA sowie Azeton und Mischungen davon (Gefahrklasse IB) verladen, so darf die Lademenge dieser Flüssigkeiten und der festen leicht entzündbaren Stoffe zusammen 3000 kg nicht übersteigen. An Schwefelkohlenstoff dürfen nicht mehr als 30 kg geladen werden.

*

196

Eisenbahn-Verkehrsordnung

vom 16. 5. 1928.

In der Fassung vom 1. Juli 1931.

Deutscher Eisenbahn - Gütertarif.

Teil I.

Abteilung A.

Gültig vom 1. Oktober 1928 an.

Nachtrag VIII.

Gültig vom 1. Juli 1931.

Die Anlage C zur EVO., Seite 37 bis 88, wird durch nachstehende ersetzt:

Anlage C
(Zu § 54)

Vorschriften
über die nur bedingungsweise zur Beförderung
zugelassenen Gegenstände

(§ 54 Abs. (2) a))

Vorbemerkung.

(2) Die in der Anlage C bezeichneten Gegenstände dürfen miteinander oder mit anderen Gütern nur dann zusammen-

gepackt werden, wenn dies in der Anlage C ausdrücklich zugelassen ist. Sie dürfen miteinander und mit anderen Gegenständen in demselben Wagen zusammengeladen werden, wenn dies in der Anlage C nicht verboten ist. Sie dürfen nicht bahnlagernd gestellt werden.

(³) Soweit diese Anlage keine gegenteiligen Vorschriften enthält, unterliegt die Annahme der in der Anlage C aufgeführten Gegenstände zur Beförderung als Eilgut, beschleunigtes Eilgut, Eilstückgut oder beschleunigtes Eilstückgut keiner Beschränkung.

(⁴) Bei den in der Anlage C aufgeführten Gütern ist der Inhalt nach der dort gebrauchten Benennung im Frachtbrief anzugeben. . . . Will der Absender der in der Anlage C gebrauchten Benennung des Gutes noch eine andere Benennung oder eine besondere Inhaltsangabe beifügen, so hat er diese Angaben in der Frachtbriefspalte „Inhalt“ in Klammern oder auf der Rückseite des Frachtbriefes zu machen. Wenn vorgeschrieben ist, daß auch auf dem Versandstück der Inhalt vermerkt sein muß, so genügt hier die im Frachtbrief in Klammern beigegefügte Inhaltsangabe.

(⁵) Güter der Anlage C sind mit besonderem Frachtbrief aufzugeben, es sei denn, daß ihre Zusammenladung oder Zusammenpackung mit anderen Gütern nach Anlage C zugelassen ist. Im gemeinsamen Frachtbrief müssen dann aber die nur bedingungsweise zugelassenen Güter besonders aufgeführt und durch den Zusatz („bedingungsweise“) gekennzeichnet sein. Daneben müssen die durch die Anlage C geforderten Frachtbriefvermerke angebracht werden.

III b. Entzündbare feste Stoffe.

Nachstehende Gegenstände sind besonderen Bedingungen unterworfen:

3. Zelluloid in Platten, Blättern, Stangen oder Röhren; Zelluloidwaren; Filmzelluloid in Rollen*), belichtete (auch entwickelte) Filme aus Zelluloid**), Zelluloid- und Zelluloidfilmabfälle.

*) d. i. Filmrohstoff ohne Emulsion.

**) Unbelichtete Filme werden bedingungslos befördert, ebenso handelsüblich, d. h. mindestens in haltbare, dichte Holz- oder Blechschachteln oder Kartons aus starker Hartpappe und damit in feste Holzkisten verpackte, belichtete (auch entwickelte) Filme aller Art, wenn diese Verpackung vom Absender im Frachtbrief handschriftlich, durch Stempel oder Druck bescheinigt ist.

Beförderungsvorschriften.

A. Verpackung.

(¹) Die Stoffe der Ziffer 1 dürfen, wenn sie unverpackt sind, nur in gedeckten Wagen oder in offenen Wagen mit Decken aus Flachs, Hanf oder Baumwolle oder aus Mischungen dieser Fasern befördert werden. Die Decken, die auf Verlangen der Eisenbahn der Absender zu beschaffen hat, müssen durchaus haltbar und fest sein, auf einem Zentimeter mindestens 8 Fäden in Kette und im Schuß enthalten und je m² mindestens 450 g wiegen. Sie müssen ferner dauernd eine so glatte Oberfläche besitzen, daß sie Funken oder Flugasche keinen Halt bieten.

(³) Zelluloid in Platten, Blättern, in Stangen oder Röhren ist in feste, dichte, sicher zu verschließende Holzbehälter (Kisten, Kübel, Fässer) zu verpacken, oder es sind Packungen aus starkem, zähem Packpapier (nach Art des Kraftpapiers) herzustellen; diese Papierpackungen müssen entweder:

- a) mit Verschlügen aus vier schmalen Längsbrettern und zwei kräftigen Stirnbrettern umgeben sein, auf welche die Längsbretter festgenagelt sind, oder sie sind
- β) durch zwei Bretterrahmen zusammenzuhalten, die mittels Bandeisen fest zusammengepreßt sind und mit den Bretterenden die Papierpackung genügend überragen, oder sie sind
- γ) in eine feste, an beiden Enden zu einem sogenannten Kropf zusammengebundene Hülle aus dichtem Gewebe oder
- δ) in feste Jutegewebe nach Art der Säcke für Kapwolle einzunähen.

Alle Nähte sind haltbar und dicht herzustellen.

b) Zelluloidwaren, Filmzelluloid in Rollen und belichtete (auch entwickelte) Filme aus Zelluloid sind in feste, dichte, sicher zu verschließende Holzbehälter (Kisten, Kübel, Fässer) oder in starke Pappeschachteln zu verpacken.

c) Zelluloid- und Filmabfälle sind zu verpacken:

- a) in feste, dichte, sicher zu verschließende Holzbehälter (Kisten, Kübel, Fässer)
oder

β) in feste, dichte Umhüllungen aus Rohleinen, die an beiden Enden zu einem Kropf fest zusammengebunden sind, oder

γ) in feste, dichte Säcke, aus Rohleinen, die am Boden mit widerstandsfähigen Handhaben zu versehen sind, oder

δ) in feste, dichte Säcke aus Jutegewebe nach Art der Säcke für Kapwolle.

Alle Nähte sind haltbar und dicht herzustellen.

d) Das Gewicht eines Versandstückes darf nicht übersteigen:

1. nach a) α) bis δ) verpackt, für Röhren 60 kg, für Stangen 100 kg,
2. nach c) β) bis δ) verpackt, 40 kg,
nach c) δ), in doppelter Umhüllung verpackt, 80 kg.

B. Beförderungsmittel und Verladung.

Die Gegenstände der Ziffer 3 sind nur in gedeckten Wagen zu befördern; die Luftklappen dieser Wagen sind zu schließen. Die Gegenstände dürfen nicht in die Nähe von Heizröhren, Heizleitungen oder brennenden Öfen gebracht werden.

C. Beförderung.

Die Stoffe der Ziffer 3 müssen bei Aufgabe als Eilstückgut oder als beschleunigtes Eilstückgut wie folgt verpackt sein:

1. Zelluloid in Platten, Blättern, Stangen oder Röhren in feste, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter (Kisten, Kübel, Fässer),
2. Zelluloidwaren, Filmzelluloid in Rollen und belichtete (auch entwickelte) Filme aus Zelluloid in feste, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter (Kisten, Kübel, Fässer) oder in starke Pappeschachteln,
3. Zelluloid- und Filmabfälle in feste, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter (Kisten, Kübel, Fässer),
4. Zelluloidwaren und Filmzelluloid in Rollen in handelsüblicher Weise, wenn sie anderen Gegenständen, die sich in festen, dichten, hölzernen Sammelbehältern oder dichten Pappeschachteln befinden, beige packt sind.

D. Sonstige Vorschriften.

Handelsüblich verpackten Zelluloidwaren, Filmzelluloid in Rollen und belichteten (auch entwickelten) Filmen aus Zelluloid dürfen bei Verwendung fester, dichter, hölzerner Sammelbehälter oder dichter starker Pappeschachteln andere Gegenstände beige packt werden.